Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

C1-Merkblatt Deutsch

Informationen zum Nachweis von Deutschkenntnissen

Vielen Dank, dass Sie sich für eine freiberufliche Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler für das Asylverfahren interessieren.

Für das Sprachmitteln im Asylverfahren setzt das Bundesamt neben Sprachmittlungskenntnissen (Dolmetschen und Übersetzen) und Fremdsprachenkenntnissen insbesondere auch nachgewiesene Deutschkenntnisse auf Niveau C1 (GERS) voraus.

Im Folgenden finden Sie alle nötigen Informationen dazu.

Wie weise ich das Niveau C1-GERS Deutsch nach?

Sie legen einen schriftlichen Nachweis vor, dass Sie an einer einschlägig zertifizierten Bildungseinrichtung die Prüfung zum Niveau C1-GERS Deutsch oder eine vergleichbare DaF/DaZ-Sprachprüfung erfolgreich abgelegt haben. Dies sind die gültigen Prüfungsformate:

Goethe-Zertifikat	Goethe-Zertifikat des Goethe-Instituts
telc	Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch“
DSH	Zeugnis über bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
Feststellungsprüfung	Zeugnis über bestandenen Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung[1] an Studienkollegs bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle
TestDaF	Zeugnis über bestandenen Test Deutsch als Fremdsprache
UNIcert®	UNIcert®-Zertifikat Deutsch
DSD	Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz[2]
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt keine Kosten für Sprachprüfungen erstattet.

[1] Feststellungsprüfung: Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland.
[2] DSD: Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch an Schulen im Ausland.

Welche sonstigen (äquivalenten) Nachweise können meine Sprachkompetenz Deutsch belegen?

Wenn Sie aktuell keinen Nachweis über eine C1-Prüfung oder vergleichbaren Nachweis vorlegen können, können Sie Ihre Deutschkompetenz durch eines der folgenden Zeugnisse belegen:

abgeschlossenes Studium	▪ im Fach Lehramt Deutsch ▪ im Fach Germanistik ▪ an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule
Schulabschluss	▪ in deutscher Sprache abgelegt und einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entsprechend ▪ einer Fachoberschule (FOS), einer Berufsoberschule (BOS) oder einer Berufsfachschule (BFS)
Berufsabschluss/ berufsqualifizierender Abschluss	▪ sofern dieser einem (Fach-) Hochschulabschluss gleichzusetzen ist

Welche Nachweise reichen <u>nicht</u> aus, um meine <u>Sprachkompetenz Deutsch</u> zu belegen?

Die folgenden Unterlagen können <u>nicht</u> als ausreichende Nachweise von Kenntnissen auf dem Niveau C1-GERS Deutsch berücksichtigt werden:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über begonnenes oder abgebrochenes Studium
- Teilnahmebescheinigung Sprachkurse Deutsch
- Anmeldebestätigung oder Teilnahmebescheinigung Sprachprüfung Deutsch
- Nachweis über bestandene Teilprüfung Deutsch
- Einbürgerungstest (auch wenn bestanden)
- Deutsch-Test für Zuwanderer
- Zertifikat "Sprach- und IntegrationsmittlerIn (SprInt)", "KulturdolmetscherIn" etc.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand: April 2023